

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 11. Mai 2022 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) zu. Sofern während des Mandatszeitraums ein ausreichendes Versorgungs- und Schutzniveau für deutsche Soldatinnen und Soldaten nicht mehr gewährleistet werden kann, sind Maßnahmen zur Anpassung des deutschen Beitrags einzuleiten bis hin zur Beendigung des Einsatzes. Dies betrifft insbesondere die fortgesetzte Verfügbarkeit von Luftnahunterstützung nach dem Abzug der französischen Kampfhubschrauber. Den Vereinten Nationen kommt die Aufgabe zu, die nahtlose Bereitstellung von Luftnahunterstützung durch andere Truppensteller sicherzustellen. Über die Entwicklung des Versorgungs- und Schutzniveaus wird der Deutsche Bundestag regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen unterrichtet.
2. **Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen**
Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von MINUSMA erfolgt auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017), 2391 (2017), 2423 (2018), 2480 (2019), 2531 (2020) und 2584 (2021).
Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. **Auftrag**
Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali;
 - b) Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität;
 - c) Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für humanitäre Hilfe;
 - d) Anbieten guter Dienste und Förderung der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen;
 - e) Förderung und Schutz der Menschenrechte;

- f) Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
- g) Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, inklusive Schutz von Zivilpersonen, soweit zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen (VN) erforderlich, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der Gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten (G5 Sahel Force Conjointe) im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, den G5-Sahel-Staaten und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;
- h) Informationsaustausch, Koordination mit und gegebenenfalls Unterstützung von durch die VN-Resolution legitimierten Streit- und Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;
- i) Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- j) Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- k) Lufttransport (inklusive Patientenlufttransport) in das beziehungsweise aus dem Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie zur Unterstützung bei der Verlegung/Rückverlegung und der Folgeversorgung, inklusive der gleichlautenden Unterstützung der multinationalen Partner im Rahmen von MINUSMA;
- l) Einsatzunterstützung durch gegebenenfalls temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für durch die VN-Resolution legitimierte Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungersuchens des Generalsekretärs der VN eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;
- m) auf Anforderung der VN Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

Die Teilnahme an Operationen zur Terrorismusbekämpfung ist nicht vom Auftrag erfasst.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Sicherung und Schutz;
- Aufklärung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- sanitätsdienstliche Versorgung inklusive Patientenlufttransport;
- Lagebilddarstellung und -austausch sowie Informationsaustausch mit durch die VN-Resolution legitimierten Sicherheitskräften sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten zur Erfüllung des Auftrages der VN;
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste;
- logistische und sonstige Unterstützung, einschließlich Transport, Umschlag und Rückverlegung;
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich dafür erforderlicher logistischer und sonstiger Unterstützung.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MINUSMA die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber den VN anzuzeigen und längstens bis zum 31. Mai 2023 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn die einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den zwischen den VN beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der unter Nummer 2 genannten Resolutionen ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst, neben der Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages, auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt in Mali. Zum Zweck der Sicherstellung des Lufttransports und der Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung gehört der Lufttransportstützpunkt in Niamey, Republik Niger, ebenfalls zum Einsatzgebiet.

Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der VN und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten Streitkräfte bei Lufttransport und bei Bedarf gegebenenfalls bei Luftbetankung können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von MINUSMA kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von MINUSMA teil.

9. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 voraussichtlich insgesamt rund 453,1 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2022 rund 262,7 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2023 rund 190,4 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2023 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Der Sahel leidet weiter unter einer sich verschärfenden multidimensionalen Krise. Nach Militärputschen in Mali, Tschad und Burkina Faso befinden sich diese Staaten in politischen Transitionsphasen mit ungewissem Fortgang. Zugleich spitzt sich die Sicherheits- und humanitäre Lage auch in Niger zu. Diese Mehrfachkrise, weiter starkes Bevölkerungswachstum (ca. 3 Prozent jährlich) und die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, wie eine schwache Regenzeit 2021, verhindern soziale und wirtschaftliche Entwicklung, sorgen in Teilen sogar für Rückschritte auf dem sehr niedrigen Niveau dieser mit am wenigsten entwickelten Länder weltweit.

Die Sicherheitslage in der Sahelregion verschlechtert sich trotz einiger Leistungssteigerungen der Sicherheitskräfte und des Engagements der internationalen Gemeinschaft. Sie wird durch vielschichtige und sich gegenseitig verstärkende Faktoren verursacht. Die Grundbedürfnisse der Bevölkerung können durch die Staaten kaum gedeckt werden. Schwache Staatlichkeit, dysfunktionale oder leistungsschwache staatliche Strukturen, schlechte Regierungsführung sowie fehlende wirtschaftliche und soziale Entwicklungsperspektiven bereiten den Nährboden für Terrorismus und organisierte Kriminalität. Weite, teilweise dünn besiedelte Räume mit geringer beziehungsweise fehlender Staatlichkeit begünstigen die Aktivitäten krimineller und terroristischer Netzwerke.

In Nord- und Zentralmali sind die Dschihadisten der „Jamaat Nusrat al Islam waal Muslimen“ (JNIM) aktiv, die Kräfte des „Islamischen Staates Sahara“ (ISSP) sind im Grenzgebiet von Burkina Faso – Mali – Niger. Daraus folgt eine hohe Instabilität in diesem Länderdreieck und den drei Staaten, verbunden mit einer massiven Zunahme von Flucht und Migration, die auch Europa betreffen kann. Die Unzufriedenheit mit der sich verschlechternden Sicherheitslage und Handlungsunfähigkeit der politischen Eliten führten zu Staatsstreich in drei Ländern der Region (Mali, Tschad, Burkina Faso), die nicht auf Widerstand der dortigen Bevölkerung stieß.

Verschärft wird die Sicherheitslage durch zunehmend gewaltsam ausgetragene Konflikte zwischen Viehhirten und Ackerbauern um die knappen Ressourcen Land und Wasser. Da beide Gruppen zumeist unterschiedlichen Ethnien angehören, spielt auch diese Dimension eine Rolle im Konflikt. Die terroristischen Gruppierungen drängen die Präsenz des Staates weiter zurück und schaffen parallele Strukturen. Die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der dschihadistischen Bedrohungen auf Benin, Elfenbeinküste, Togo und Ghana ist gegeben.

Eine bedeutende Zäsur in der Entwicklung Malis war die 2012 beginnende Destabilisierung des Landes durch terroristisch-islamistische Gruppen. Es wurde offenbar, dass dieser Entwicklung nicht nur durch (französisch und afrikanisch getragene) militärische Kampfeinsätze begegnet werden konnte. Vielmehr war ein stabilisierendes, breites Engagement der internationalen Gemeinschaft insgesamt erforderlich. Vor diesem Hintergrund setzte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im April 2013 mit Resolution 2100 die Mission MINUSMA ein, um einen umfassenden Beitrag zur Stabilisierung Malis zu leisten. Die Mission ist sowohl auf die Linderung der Folgen der Konflikte in Mali gerichtet als auch auf die Beseitigung der Konfliktursachen. Zu ihren Aufgaben gehören die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren, der Schutz der Zivilbevölkerung und der Menschenrechte, die Unterstützung humanitärer Hilfe und die Förderung von Verständigung zwischen den politischen Gruppierungen. Sie ermöglicht durch ihre stabilisierende Wirkung erst die Präsenz developmentspolitischer Organisationen, auch von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen. Die Mission wird seit ihrer Einsetzung durch eine breite Mehrheit in den Vereinten Nationen getragen.

Frankreich hat am 17. Februar 2022 angekündigt, seine Kräfte aus den von Frankreich geführten Antiterror-Missionen BARKHANE und TAKUBA aus Mali abzuziehen. Dies schließt auch die Kräfte der weiteren Nationen mit ein, die bei TAKUBA eingebunden sind. Frankreich beabsichtigt, den Kampf gegen terroristische Gruppierungen im Sahel aus Nachbarstaaten fortzusetzen. Nach Abzug der Kräfte BARKHANE und TAKUBA aus Mali ist mit einem signifikanten Nachlassen des Verfolgungsdrucks auf die dortigen terroristischen Gruppierungen zu rechnen und somit eine weitere Verschlechterung der Sicherheitslage vor allem in Nord Mali wahrscheinlich. Die malischen Sicherheitskräfte dürften auch mit Unterstützung der in Zentralmali operierenden russischen Sicherheitskräfte nur zeitlich und räumlich begrenzt in der Lage sein, Aktivitäten der terroristischen Gruppierungen einzuhegen.

Die vielschichtigen Krisen im Sahel gefährden zunehmend die Stabilität und Entwicklungschancen der Region und berühren außen- und sicherheitspolitische Interessen Deutschlands und Europas unmittelbar. Ziel des Engagements der Bundesregierung ist es weiterhin, Instabilität und Gewalt einzudämmen und weiteren Verschärfungen der politischen und humanitären Krisen in den G5 Sahelstaaten entgegenzuwirken. Zudem will die Bundes-

regierung einer Ausbreitung („Spillover“) des Terrorismus in die Nachbarstaaten am Golf von Guinea entgegenwirken. Dazu sollen die Regierungen im Sahel zunehmend eigenständig für hinreichend Sicherheit auf ihrem Staatsgebiet sorgen können, eine Grundversorgung mit staatlichen Dienstleistungen in alle Regionen wieder zunehmend leisten können, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Perspektiven schaffen und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern stärken.

Die Grundlage für den innermalischen Friedensprozess bildet das Friedensabkommen von Algier (2015) zwischen der Zentralregierung und Rebellengruppen des Nordens. Es sieht einen Verbleib des Nordens im Staatsverbund im Gegenzug zu politischen Reformen, mehr Dezentralisierung und Demobilisierung/Eingliederung von Kämpfern in die Sicherheitskräfte oder zivile Berufe vor. Seit Oktober 2021 stockt die weitere Umsetzung des Abkommens, zwischen der Transitionsregierung und Gruppen des Nordens haben sich Spannungen verstärkt. Dies zeigt, dass der Friedensprozess weiterhin erhebliches Konfliktpotential birgt. Insgesamt stehen fast sieben Jahre nach Vertragsschluss erhebliche Umsetzungsschritte aus, die bislang von allen Vertragsparteien verzögert oder verhindert wurden. Positiv bleibt, dass die Differenzen zwischen Gruppen des Nordens und der Zentralregierung weiter gewaltfrei behandelt werden. Die Eingliederung von ehemaligen Kämpfern in die malischen Streitkräfte, und das Projekt „Menaka ohne Waffen“ sind Beispiele für eine fragile Sicherheitspartnerschaft.

In Niger werden die Bevölkerung und die Sicherheitskräfte im Westen (Grenzgebiet zwischen Burkina Faso, Mali und Niger) von ISSP, im Osten (Tschadseeregion) von der „Westafrikaprovinz des Islamischen Staates“ und Boko Haram und im zentralen Süden von kriminellen Banden bedroht. Aufgrund seiner geografischen Lage als transkontinentales Transitland ist Niger von großer Bedeutung für den Waffen-, Drogen- und Menschen-smuggel. Niger sieht sich durch ein rasantes Bevölkerungswachstum, Knappheit von Ressourcen, Ernährungsunsicherheit, Armut, Terrorismus und organisierte Kriminalität sowie eine angespannte Haushaltslage vor große Herausforderungen gestellt. Die Kontrolle des Staates über das riesige, weitgehend nur spärlich besiedelte Land ist begrenzt, weitere Sicherheitserosion droht. Der Amtsantritt von Präsident Bazoum in 2021 stellte den ersten verfassungsgemäßen Wechsel des Staatsoberhauptes in der Geschichte des Landes dar. Den Fokus seiner Regierung legt er auf Bildung und Sicherheit.

In Burkina Faso haben die teilweise grenzübergreifenden Aktivitäten der Terrorgruppierungen JNIM und ISSP in den eher dünn besiedelten Grenzregionen zu Mali und Niger seit 2018 zu einer drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage, insbesondere in ländlichen Räumen im Norden, Nordosten, Osten sowie im Südosten des Landes geführt. Zwei Millionen Menschen (9 Prozent der Bevölkerung) sind auf der Flucht. Die Sicherheitskräfte sind in Teilen der Nord-Regionen oftmals nicht mehr zur Projektion staatlicher Gewalt in der Lage und können weder sich noch die Bevölkerung wirksam schützen. Die sich zuspitzende Sicherheitslage führte zu einer starken Zunahme der Unzufriedenheit in der Bevölkerung und den Streitkräften. Nach zahlreichen Demonstrationen erfolgte am 24. Januar 2022 die Absetzung der Regierung durch einen Militärputsch. Das Parlament wurde aufgelöst, die Verfassung ausgesetzt. Die westafrikanische Regionalorganisation ECOWAS beschloss am 28. Januar 2022 die Suspendierung der Mitgliedschaft Burkina Fasos, ohne zugleich Sanktionen zu verhängen. Am 3. März 2022 wurde Oberstleutnant Damiba als Präsident der Transition vereidigt, zugleich wurde eine dreijährige Transition angekündigt.

Die COVID-19-Pandemie trifft alle Sahel-Staaten vor allem durch wirtschaftliche Sekundärwirkungen schwer. Einnahmeausfälle, der Rückgang der Überweisungen von im Ausland lebenden Migranten und Pandemiefolgekosten treiben Privathaushalte und Staat an Defizitgrenzen. Prognosen gehen für den Sahel bis August 2022 von bis zu 36 Millionen Menschen in kritischer Ernährungssituation aus. Seit März 2022 verschärft der russische Angriffskrieg auf die Ukraine die Lage weiter, da dieser das Angebot an Grundnahrungsmitteln, auf deren Import die Sahelstaaten und humanitäre Hilfsorganisationen angewiesen sind, verknappte und deren Preise erheblich steigen ließ.

II. Die Rolle von MINUSMA und der deutsche militärische Beitrag

Nachdem das 2012 begonnene Vorrücken terroristisch-islamistischer Gruppen in Mali zunächst gestoppt werden konnte, bestand die dringende Notwendigkeit, das Land zu stabilisieren und die Staatlichkeit in der Fläche des Landes wiederherzustellen. Ein breiter, von der internationalen Gemeinschaft insgesamt getragener Ansatz war erforderlich, so dass den Vereinten Nationen eine Schlüsselrolle zukam. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im April 2013 eingesetzte Mission MINUSMA ist sowohl auf die Linderung der Folgen der Konflikte in Mali gerichtet als auch auf die Beseitigung der Konfliktursachen.

Mali bleibt weiterhin auf Unterstützung durch internationale Partner unter anderem zur Schaffung von Frieden

im Inneren und Stabilität angewiesen. Die stabilisierende Wirkung von MINUSMA ist somit weiterhin unerlässlich. Das Dach der Vereinten Nationen bildet unverändert den erforderlichen und geeigneten Rahmen, um das breitestmögliche Engagement der internationalen Gemeinschaft zu gewährleisten – sowohl in der Mission MINUSMA selbst als auch für die Entwicklungsanstrengungen in Mali jenseits der Mission.

MINUSMA leistet für den Schutz der Zivilbevölkerung einen unersetzlichen Beitrag: Schutz gegen physische Gewalt, Abwehr von Bedrohungen insbesondere im Norden und im Zentrum Malis, mobiler Einsatz in der Fläche, Zurückdrängen bewaffneter Gruppen und Beschneidung ihrer Aktionsräume. Deutschland unterstreicht mit weiterem Engagement bei MINUSMA seine Bereitschaft, zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, der Verantwortung für seine Partner nachzukommen und seinem VN-politischen Anspruch in einer Krisenregion gerecht zu werden.

MINUSMA trägt zur Stabilisierung Malis bei. Dies strahlt auf Malis Nachbarn Niger und die weitere Region aus. Aus diesem Grund legt das Mandat des VN-Sicherheitsrates fest, dass sich MINUSMA und regionale Akteure eng abstimmen. Umgekehrt wäre bei einem Abzug des deutschen Kontingents insbesondere im Norden Malis mit einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage zu rechnen. Zum einen würde der deutsche Beitrag entfallen, zum anderen haben mehrere Partner angekündigt, sie würden in diesem Fall ebenfalls abziehen. Die verbleibenden Truppensteller könnten die deutschen Hochwertfähigkeiten nicht ersetzen – mit entsprechenden Folgen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung.

Am 29. Juni 2021 hat der VN-Sicherheitsrat mit Resolution 2584 das MINUSMA-Mandat um weitere zwölf Monate einstimmig verlängert. Der Kern des Mandats sowie die beiden priorisierten Aufgaben, Unterstützung des Friedensprozesses im Norden sowie die Stabilisierung und Rückkehr des Staates in Zentralmali zu unterstützen, blieben unverändert. Zudem ist die Mission weiterhin beauftragt, die Zivilbevölkerung subsidiär zu mali-schen Kräften zu schützen, zur Verständigung beizutragen und den Schutz der Menschenrechte zu fördern, die Leistung humanitärer Hilfe sowie Wahlvorbereitungen zu unterstützen.

Die Mission arbeitet im Rahmen ihres Mandates mit anderen Militär- und Polizeieinsätzen in Mali, nicht aber mit russischen Sicherheitskräften, zusammen. Im Zuge der Militärputsche am 18. August 2020 und 26. Mai 2021 sowie in der andauernden COVID-19-Pandemie hat sich MINUSMA als wichtiger stabilisierender Faktor erwiesen und unter besonders schwierigen Rahmenbedingungen ihre Aufgaben weitgehend erfüllt.

Die beharrliche Arbeit von MINUSMA ist weiterhin erforderlich, um wirksam zur Umsetzung des Friedensabkommens von Algier beizutragen. Dazu überwacht die Mission die Waffenruhe und reguliert Bewegungen der Milizen im Norden. Politisch begleitet sie die Gespräche der Vertragsparteien. In Nordmali (unter anderem Gao, Kidal, Menaka) und Zentralmali (unter anderem Sévaré, Teile des Dogonlandes) schützt MINUSMA eine Vielzahl von Gebieten und die dort lebende Bevölkerung vor Übergriffen. Die Aufklärungsfähigkeiten des Bundeswehrkontingents in Gao leisten zu diesen Aufgaben wichtige Beiträge.

Das bisherige Engagement Frankreichs und anderer europäischer Staaten in Mali bei BARKHANE und TAKUBA (ca. 5.800 Kräfte) im Rahmen des Anti-Terrorkampfes wirkte komplementär zu den Säulen Stabilisierung (MINUSMA) und Training/Ausbildung (EUTM Mali/EUCAP Sahel). Darüber hinaus stellt Frankreich kritische Fähigkeiten, unter anderem Luftunterstützung in Notlagen auch für Kräfte von MINUSMA bereit. Deutschland beteiligt sich weder an BARKHANE noch an TAKUBA.

Die enge und bewährte Zusammenarbeit mit Frankreich im regionalen Bereich steht nicht zur Disposition. Auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen werden der Informationsaustausch sowie die Koordination und gegebenenfalls die Unterstützung französischer Streit- und Sicherheitskräfte fortgeführt, soweit dies dem gegenseitigen Schutz und der Erfüllung des Auftrages dienlich ist.

Die Bundeswehr trägt zu MINUSMA bei durch die Bereitstellung eines gemischten Aufklärungsverbandes mit Objektschutz- und Aufklärungskräften inklusive HERON 1, das Flugabwehrwaffensystem MANTIS, Hubschrauber für den qualifizierten Patientenlufttransport („MEDEVAC“) und taktischen Lufttransport sowie erforderlichen Einsatzunterstützungs- und IT-Kräften. Dies wird ergänzt durch Expertise mit Einzelpersonal in den Stäben der Mission und mit den Fähigkeiten der geografischen Informationsberatung sowie der Bereitstellung von Brandschutz- und Bodendiensten zur Unterstützung des Flugbetriebs in Gao. Das deutsche Kontingent ist Anlehnung für Beiträge weiterer Truppensteller. Soldatinnen und Soldaten aus Belgien, Estland, Irland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz sind derzeit in das deutsche Kontingent integriert. Zudem nutzen sowohl das schwedische als auch das britische Einsatzkontingent in Gao das von Deutschland geführte Camp Castor, wodurch Synergien für diese beiden Länder in der Einsatzunterstützung ermöglicht werden. Zusätzlich stellt Deutschland mit dem Lufttransportstützpunkt in Niamey, Republik Niger, den taktischen und strategischen Patientenlufttransport der deutschen Soldatinnen und Soldaten und unserer Partner sicher und leistet

einen wesentlichen Beitrag zur logistischen Unterstützung. Darüber hinaus trägt Deutschland im Rahmen der Kompensation des Wegfalls französischer Fähigkeiten mit zusätzlichem Sanitätspersonal dazu bei, den Wegfall der französischen Sanitätseinrichtung in Gao gemeinsam mit internationalen Partnern auszugleichen.

Die Fortsetzung der deutschen Beteiligung in aktueller Form ist nur möglich unter der Voraussetzung, dass nach Abzug der französischen Streitkräfte aus Mali ein ausreichendes Schutz- und Versorgungsniveau sowie der Betrieb der Flughafens Gao (durch VN/Mali) gewährleistet bleibt. Dazu wird die Bedrohungslage vor allem in Gao laufend bewertet. Zentral ist dabei, dass auch nach dem bis zum Spätsommer zu erwartenden Abzug der französischen Streitkräfte und damit dem Wegfall der französischen Kampfhubschrauber die Luftnahunterstützung zum Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten durchgängig gewährleistet ist. Die Vereinten Nationen müssen sicherstellen, dass andere Truppensteller der Mission Fähigkeiten zur Luftnahunterstützung zur Verfügung stellen. Hierzu werden bereits intensive Gespräche geführt. Die Bereitstellung von Luftnahunterstützung wird nicht durch die Bundeswehr gewährleistet werden können. Sofern während des Mandatszeitraums ein ausreichendes Versorgungs- und Schutzniveau für deutsche Soldatinnen und Soldaten nicht mehr gewährleistet werden kann, sind Maßnahmen zur Anpassung des deutschen Beitrags einzuleiten bis hin zur Beendigung des Einsatzes. Über die Entwicklung des Versorgungs- und Schutzniveaus sowie im Falle von Anpassung des deutschen Beitrags wird der Deutsche Bundestag zeitnah unterrichtet. Diese Anpassungen würden eng mit den VN und betroffenen Partnern abgestimmt.

Die Personalobergrenze steigt von 1.100 auf 1.400 Soldatinnen und Soldaten, um dem avisierten deutschen Beitrag zum Ausgleich bisher von Frankreich übernommener Fähigkeiten im Bereich der sanitätsdienstlichen Einrichtung (Role 2) und des Wechsels des Hubschraubermusters von NH90 zu CH-53 und damit einem höheren Personalbedarf gerecht zu werden. Darüber hinaus sind Kräfte zur Unterstützung des Weiterbetriebs des Flugplatzes in Gao (unter anderem Flughafenmeisterei, Abwehrender Brandschutz im Flugbetrieb, Instandsetzung und -haltung sowie Reinigung der Startbahn) vorzuhalten; außerdem eine zusätzliche Sicherungskompanie zum Objektschutz – dabei gegebenenfalls auch zur Verstärkung der Flughafensicherung – und zur Unterstützung der Operationen unserer bodengebundenen Aufklärungskräfte.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

III. Das Engagement der Bundesregierung im Überblick

Die Bundesregierung engagiert sich in der Sahelregion im Rahmen des vernetzten Ansatzes breit und ressortübergreifend in den Bereichen Stabilisierung, Konfliktbewältigung, Friedensförderung und nachhaltige Entwicklung zur Bearbeitung der Konfliktursachen. Dabei handelt die Bundesregierung gemäß den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“. Der militärische Beitrag zur Sicherheit wirkt zusammen mit Beiträgen zur Stabilisierung und Entwicklung. Ziel ist es, Instabilität und Gewalt einzudämmen und einem möglichen Staatszerfall der G5-Sahel-Staaten vorzubeugen. Dabei sieht die Bundesregierung das internationale Engagement als Unterstützung des nationalen Handelns der verantwortlichen Regierungen und fordert Eigenverantwortung und Eigenengagement nachdrücklich ein.

Die Sicherheits- und Stabilitätsbedrohungen in der Sahel-Region sind länderübergreifend. Die Koalition für den Sahel verbindet die G5 Sahel-Staaten mit ihren internationalen Partnern und fördert einen auf regionaler Ebene koordinierten, integrativen Ansatz.

Im Februar 2021 wurde bei dem Gipfeltreffen der G5-Sahel-Staaten und ihrer Partner, sowie beim Außenministertreffen der Sahel-Koalition, die Notwendigkeit eines „zivilen Schubes“ („sursaut civil“) unterstrichen, um Grundlagen für nachhaltige Sicherheit und Stabilität im Sahel zu schaffen. Diese Ausrichtung bestätigte das virtuelle Treffen der Koalition auf Außenministerebene am 9. März 2022. Konkrete Zielmarken und Meilensteine sollen in den nächsten Wochen fortgeschrieben werden.

Prioritär für Deutschland ist die zügige Rückkehr Malis zur demokratischen Ordnung sowie die Begleitung des innermalischen Friedensprozess auf Grundlage des Friedensabkommens von Algier. Dazu gehört, einerseits Druck auf die malische Transitionsregierung auszuüben, aber zugleich auch Dialogkanäle offenzuhalten und partnerschaftlich Unterstützung anzubieten. Ein Schwerpunkt ist weiterhin die Begleitung und Beratung zentraler Reformvorhaben im Bereich der Justiz, der Korruptionsbekämpfung und der Dezentralisierung. In Abstimmung mit der Transitionsregierung arbeitet die Bundesregierung mit dem Institut für Ausbildung und Forschung der Vereinten Nationen (UNITAR) zusammen, um die Reform des Justizsystems und den Aufbau von Kapazitäten zu fördern. Über die Entwicklungszusammenarbeit soll die Rechnungslegung, Transparenz und Kontrolle im

Sinne der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des Staates gefördert werden. Darüber hinaus sollen staatliches Handeln und staatliche Dienstleistungen auf der für die Befriedung des Konflikts wichtigen und im Friedensvertrag gestärkten sub-nationalen Ebene gestärkt werden.

Eine weitere Säule des deutschen Engagements ist die Unterstützung der Weiterentwicklung ziviler Sicherheitsstrukturen durch Beteiligung an den zivilen GSVP-Missionen EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger. Deutschland beteiligt sich mit bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten an EUCAP Sahel Mali und mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten an EUCAP Sahel Niger und ergänzt damit die polizeiliche Beteiligung an MINUSMA. Kapazitätsaufbau der zivilen malischen Sicherheitsbehörden ist ein wesentlicher Beitrag zu perspektivisch selbsttragenden Sicherheitsstrukturen des Landes.

Durch Verbesserung des Zugangs der Bevölkerung zu Sicherheitsdienstleistungen, Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols sowie regionale Sicherheitskooperation im Einklang mit dem Schutz der Menschenrechte soll das deutsche Engagement im Bereich der zivilen Sicherheit das Vertrauen der Bevölkerung in den malischen Staat fördern. Dazu wird die Fähigkeit des Staates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus gestärkt und der Aufbau einer zivilen staatlichen Präsenz in den Einsatzgebieten der Sicherheitskräfte gefördert, um Basisdienstleistungen bereitzustellen und damit der Bevölkerung Zukunftschancen zu eröffnen.

Die Bundesregierung ergänzt diese Maßnahmen durch weitere zivile Stabilisierungsprojekte. Dazu gehören lokale Konfliktlösung, Kleinstprojekte und Vergangenheitsbewältigung, vor allem aber die Schaffung von kurzfristigen Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven über den (Wieder-)Aufbau von Basisinfrastruktur und Extremismusprävention durch Stärkung des malischen Kultursektors in Bamako und der Region Gao. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Frauen im Sicherheitssektor im Rahmen ihres Engagements für eine stärkere Beteiligung von Frauen bei der Bewältigung und Konfliktprävention gemäß Resolution 1325 der Vereinten Nationen. Insgesamt, sollen diese Stabilisierungsmaßnahmen strukturelle und gesellschaftliche Veränderungsprozesse fördern.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem VN-Entwicklungsprogramm UNDP eine regionale Stabilisierungsfazilität für die Region Liptako-Gourma im Grenzgebiet von Mali, Niger und Burkina Faso entwickelt. Mit einem dezidiert zivil-militärischen Ansatz unterstützt das multilaterale Finanzierungsinstrument die Planung und Durchführung von Aktivitäten in Konfliktgebieten zur Rückkehr des Staates mit seinen Basisdienstleistungen für die Bevölkerung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des auf dem Gipfel von N'Djamena beschlossenen „zivilen Schubes“. Die Umsetzung dieser Stabilisierungsmaßnahmen erfolgt in enger Partnerschaft mit den Regierungen von Mali, Niger und Burkina Faso, wobei der Schwerpunkt auf der Eigenverantwortung und, soweit möglich, auf der Steuerung durch die nationalen und subnationalen Behörden liegt. Der „zivile Schub“ wird auch durch die G5-Sahel-Fazilität im Rahmen der Sahel-Allianz unterstützt, die in Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad auf eine Verbesserung der Basisversorgung, Beschäftigungsperspektiven und sozialen Kohäsion abzielt und so Konfliktursachen zu adressieren beabsichtigt. Die G5-Sahel-Fazilität setzt den territorial integrierten Ansatz der Sahel-Allianz um, welche die wichtigsten Geber im Sahel vereint. In fragilen Regionen wie Gao werden so in enger Abstimmung mit lokalen Gebietskörperschaften entwicklungspolitische Bedarfe identifiziert, die das Engagement von militärischen Akteuren ergänzen. Außerdem beugt sie in stabileren Regionen einer weiteren Ausbreitung der Konflikte vor.

Seit 2013 beteiligt Deutschland sich militärisch an der GSVP-Mission zum Fähigkeitsaufbau der EU im Sahel (EUTM Mali), um die malischen Streitkräfte sowie der G5-Sahel-Staaten zu befähigen, eigenständig für Sicherheit sorgen zu können. Aufgrund anhaltender Verzögerung der Transition sowie fehlender Garantien, dass EU-ausgebildete Soldaten nicht mit russischen Kräften zum Einsatz kommen, hat die EU mit Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees der EU am 5. April 2022 beschlossen Ausbildungsaktivitäten für geschlossene Einheiten in Mali temporär und reversibel auszusetzen. Seit August 2021 ist der vormals bilaterale Ausbildungseinsatz GAZELLE in Niger Teil der Militärmission der Europäischen Union. In Niger engagiert sich Deutschland bereits seit 2018 sehr erfolgreich in der Ausbildung und Ertüchtigung der nigrischen Spezialkräfte. Dieses Engagement soll planmäßig bis Ende Dezember 2022 beendet werden. Das weitere Engagement in Niger wird derzeit mit den dortigen Stellen geprüft und eng an den nigrischen Bedarfen ausgerichtet. Eine angepasste Fortführung der Ausbildung an der Spezialkräfteschule in Tillia ist dabei unter anderem Gegenstand der Bedarfsberatungen.

Die Bundesregierung fördert die Stabilisierung in Mali beispielsweise durch ihren Beitrag zum Bau befestigter Verwaltungs- und Entwicklungsbasen (Pôles sécurisés de développement et de gouvernance, PSDG). Hiermit soll die Rückkehr der Staatlichkeit in die Regionen mit dem Angebot von staatlichen Leistungen und Entwicklungsprojekten befördert werden. Das gesicherte Umfeld der PSDG ermöglicht die Präsenz von Gendarmerie in

gefährdeten Bereichen des Landes. Unter anderem beteiligen sich die EU, Dänemark und Deutschland als Geber und finanzieren Bau und Ausstattung von PSDG. Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung die logistische Unterstützung des Disarmament Demobilisation Reintegration-Prozesses zur Entwaffnung und Reintegration ehemaliger Rebellen und den Bau einer auch zivil nutzbaren Landebahn in Kidal (Nordmali), um den Zugang zur Region für die Bevölkerung und MINUSMA zu erleichtern.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Mali ist breit aufgestellt und zielt darauf ab, die Grundversorgung der Bevölkerung zu verbessern, Lebensgrundlagen und dauerhafte Einkommensperspektiven zu schaffen und auf strukturelle Veränderungen und Reformen, insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene, hinzuwirken. Sie leistet mit ihrem langfristigen Ansatz und dem Ziel der Bearbeitung von Ursachen des multidimensionalen Konflikts einen wesentlichen Beitrag zur Befriedung und Entwicklung in Mali und ergänzt das sicherheits- und außenpolitische Engagement der Bundesregierung in einem vernetzten Ansatz. Schwerpunkte sind weiterhin: Dezentralisierung und gute Regierungsführung, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherung, sowie nachhaltige Stadtentwicklung (Wasser, Abwasser, Abfall). Insbesondere Dezentralisierung ist ein im Friedensabkommen verankerter Schlüsselprozess für mehr Stabilität in Mali. Sie trägt dazu bei, die Präsenz des Staates in der Fläche (einschließlich in fragilen Zonen) zu festigen und durch die Bereitstellung lokaler staatlicher Dienstleistungen und Infrastruktur das Vertrauen der Bürger in den Staat zu stärken. Das Engagement wird an die effektive Umsetzung des Transitionsprozesses und an konkrete Reformforderungen gebunden. Im instabilen Norden und im Zentrum des Landes tragen Maßnahmen der Krisenreaktion Übergangshilfe und die Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern – Flüchtlinge (re-)integrieren“ dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung im Umgang mit Krisen, Konflikten und Umweltveränderungen zu stärken, die Aufnahmegemeinschaften zu stärken und die Mechanismen zur gewaltfreien Konfliktlösung zu verbessern. Im ganzen Land sollen die Verbesserung der Ernährungssicherheit, Stärkung lokaler Behörden und die Versorgung mit Trinkwasser und Sanitäranlagen zudem präventiv wirken und Fragilisierungstendenzen entgegenwirken. Sie tragen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der malischen Bevölkerung und zur Stärkung des malischen Staates bei. Seit 2013 wurden Mali über Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mehr als 640 Millionen Euro zugesagt. Infolge der Putsch in Mali in den Jahren 2020 und 2021 werden die Maßnahmen regierungsfern und zielgruppennah umgesetzt.

Die humanitäre Lage in Mali bleibt angespannt. In weiten Teilen des Landes steigt nach schwachen Regenfällen und durch Gewalt bedingte Ernteausfälle der Bedarf an humanitärer Hilfe. Die anhaltend volatile Sicherheitslage verursacht immer wieder Binnenvertreibungen, verstärkt die strukturellen Probleme wie unzureichender Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, zu Gesundheitsdiensten und Bildung, Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung und schränkt die Bewegungsfreiheit humanitärer Akteure stark ein. Die VN stellen sich für das Jahr 2022 auf die Unterstützung von mehr als sechs Millionen Menschen mit humanitärer Hilfe ein (im Vergleich zu 2,3 Millionen noch 2019). Die Humanitäre Hilfe der Bundesregierung für den Zentralsahel betrug in 2021 60 Millionen Euro. Für 2022 sind bereits fast 34 Millionen Euro vertraglich zugesagt.

Die COVID-19-Pandemie stellt eine zusätzliche Belastung und Bedrohung für die Sahel-Region und insbesondere für Mali dar. Neben den Folgen für eine weitere Schwächung der schwachen staatlichen Strukturen und eines schwachen Gesundheitssektors sind Auswirkungen auf die ökonomische Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Stabilität durch Grenzsicherungen, Mobilitätseinschränkungen und Ausfall von Rücküberweisungen aus dem Ausland deutlich spürbar. Diese sich verschlechternde wirtschaftliche Situation hat sich negativ auf die Ernährungssicherheit ausgewirkt. Das Welternährungsprogramm der VN und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN hatten bereits vor Zuspitzung der Lage durch den russischen Angriff auf die Ukraine Schwierigkeiten, ihren Grundnahrungsmittelbedarf zu decken. Die durch das Coronavirus ausgelöste Gesundheitskrise hat die Fortschritte zunichtegemacht, die die ECOWAS und ihre Mitgliedstaaten im Kampf gegen Ernährungsunsicherheit und Unterernährung erzielt hatten. Aus diesem Grund weitet die Bundesregierung kurzfristig ihre Aktivitäten auf die Bekämpfung der Pandemie und ihrer zentralen Auswirkungen in der Sahel-Region aus. Dies umfasst Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Kapazitäten in den Gesundheitssystemen, der Ernährungssicherung und die Abfederung wirtschaftlicher und sozialer Schockeffekte.

Die Bundesregierung evaluiert den Einsatz vor Ablauf der zwölf Monate und entwickelt ihn im Licht dieser Evaluierung weiter.

